

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 48=68 (1902)

**Heft:** 52

**Artikel:** Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht

**Autor:** Odier / Wille, Ulrich

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97805>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schon vor zwei Jahren erhalten. Erst im nächsten Jahre sollen mehrere andere preussische Armeekorps und auch die bayerischen mit dem neuen Gewehr versehen werden. Da das Kaliber und die Munition des alten wie des neuen Gewehrs gleich sind, so wird die Wehrfähigkeit der Armee durch die Verwendung von zwei verschiedenen Gewehrmodellen nicht im geringsten beeinträchtigt. Die alten Gewehre werden erst dann ausrangiert, wenn sie durch den Gebrauch genügend abgenutzt sind. Die diesmalige Neubewaffnung der Infanterie, die gleichzeitig auch andere, zum Gewehr passende Seitengewehre erhält, kann deshalb im Laufe mehrerer Jahre ohne jede Überstürzung durchgeführt werden. Auch die Infanterie des 1. königl. sächsischen 12. Armeekorps ist bereits mit dem neuen Gewehr bewaffnet und bei derjenigen des 2. sächsischen, des 19. Armeekorps, beginnt jetzt die Neubewaffnung. Um die erheblichen Kosten einer gleichzeitigen allgemeinen Neubewaffnung, die viele Dutzende von Millionen Mark auf einmal erfordert hätte, vom Reichstage nicht fordern zu brauchen, griff man zu dem Mittel, eine allmähliche Umbewaffnung der Infanterie vorzunehmen, d. h. die unbrauchbar gewordenen Gewehre nicht mehr durch solche alter Art (Gewehr 88), sondern neuer Art (Gewehr 98) zu ersetzen, und nach Massgabe der hierfür laufend zur Verfügung stehenden Mittel auf diese Weise zur allgemeinen Einführung einer neuen Schusswaffe zu gelangen. Dieser Modus ist beim Ersatz des Gewehres 71/84 (Magazingewehr) durch das Gewehr 88 nicht anwendbar gewesen, weil sich mit der Einführung des letzteren Modells nicht nur das Gewehr an sich, sondern auch die Munition vollständig geändert hatte. Im Interesse der Kriegsbereitschaft musste damals die Neubewaffnung auf einmal geschehen.

Wie verlautet, sollen bei den Trainbataillonen verschiedene Änderungen in der Ausrüstung stattfinden. Es sollen u. a. die Säbel wie bei der Kavallerie an den Sätteln befestigt werden; hierdurch kämen die sogenannten Schweberiemer in Fortfall, die das Absitzen bei den Bocksätteln schwer behindern. Auch soll die Zahl der etatsmässigen Trompeter vermehrt werden, so dass, wie beim Garde-Trainbataillon, bei den sächsischen Bataillonen Trompeterkorps gebildet werden könnten. — Der Kaiser hat bestimmt, dass bis auf Weiteres keine Fahnenjunker mehr bei der Feldartillerie angenommen werden dürfen. Nur bei ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen kann in einzelnen Fällen durch Immediatgesuch die Einstellung eines Junkers beantragt werden. Begründet wird die Ordre da-

durch, dass der Andrang zur Feldartillerie seit 1898 sich derart gesteigert hat, dass fast alle zu Offizieren beförderten Artilleriefähnliche zwei Jahre warten müssen, bis sie in eine etatsmässige Stelle einrücken und Gehalt beziehen, während bei der Infanterie eine grosse Anzahl von Stellen frei ist. — Eine Kabinetsordre bestimmt, dass es den Offizieren aller Waffen erlaubt sein soll, den Degen (Säbel) nebst Trage- beziehungsweise Schweb- oder Schleppriemen am Unterkoppel mittels einer besondern Tragevorrichtung anzubringen, welche eine Befestigung der Waffe am Leibriemen ohne das Abnehmen des letztern gestattet. — Die grosse Bedeutung der hygienischen Vorkehrungen im deutschen Heere erhellt aus den folgenden Zahlen über Veränderungen in den Sterblichkeits- und Erkrankungsziifern in denselben. Beim Militär ist in den letzten zwanzig Jahren die allgemeine Sterblichkeit um 54 vom Hundert, die Typhussterblichkeit um 85 vom Hundert heruntergegangen. Durch allgemein sanitäre Massnahmen ist die Erkrankungsstatistik in der Armee innerhalb 10 Jahren von 37,7 vom Tausend auf 11,2 vom Tausend heruntergedrückt. β.

### Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht.

Von Herrn Staatsrat Odier, Militärdirektor des Kantons Genf, erhalten wir nachstehende Zuschrift:

Genève, 16 Décembre 1902.

A Monsieur le Rédacteur de la  
„Schweizerische Militärzeitung“  
Bâle.

Monsieur le Rédacteur

Dans un numéro récent de la „Gazette militaire suisse“ vous avez inséré un article dû à la plume de Mr. le colonel divisionnaire Wille au sujet du nombre des soldats réfractaires lors de la mise-sur-pied des troupes genevoises à l'occasion de la grève du mois d'Octobre.

Le chiffre des réfractaires indiqué par l'auteur de l'article est de „plus de 300“. Permettez-moi à ce sujet quelques mots d'explication. Il n'est pas exact de dire que le nombre des réfractaires, c'â.d. des hommes qui ayant eu connaissance de l'ordre de service, s'y sont volontairement soustraits, ait été supérieur à 300.

Ce chiffre est à peu près celui des mandats de comparution lancés par le juge d'instruction militaire d'après les états de manquants dressés après le service d'ordre. Mais sur 321 mandats expédiés il y a eu immédiatement 196 ordonnances de non-lieu, les soldats cités ayant justifié par leur livret de service, qu'ils avaient répondu à l'appel, que les uns avaient effectivement accompli leur service ou qu'ils avaient été régulièrement dispensés soit par le médecin soit par le chef de leur unité.

Quant aux 125 autres, on ne les a pas, en partie, laissé courir (laufen gelassen) comme le croit l'auteur de l'article: 108 ont été sur le préau de l'autorité judiciaire militaire condamnés à des peines disciplinaires variant de deux à quatorze jours arrêt de police, 17 ont été renvoyés devant le tribunal militaire.

Je n'ai pas à discuter ici les appréciations de Mr. le colonel Wille sur les culpabilités relatives des uns et des autres: j'ai cependant la conviction que l'autorité judiciaire militaire a fait un consciencieux examen des différents cas, sans autre préoccupation qu'une juste application de la discipline militaire.

Permettez-moi d'ajouter en terminant que les 17 soldats renvoyés devant le tribunal militaire se répartissent entre les divers cantons de la façon suivante: 5 Genevois, 3 Vaudois, 3 Neuchâtelois, 2 Bernois, 1 Zurichois, 1 Argovien, 1 Valaisan, 1 Schaffhousois.

Veuillez agréer Monsieur le Rédacteur l'assurance de ma considération distinguée

E. Odier,

Président du Département militaire.

Ich bedaure des Lebhaftesten, beim Herrn Militärdirektor von Genf den Glauben hervorgerufen zu haben, ich hätte in meinem Artikel „Principii obsta“ (Nr. 48) in tendenziöser Absicht über die Vorkommnisse beim neulichen Truppenaufgebot in Genf Angaben gemacht, die nicht der exakten Wahrheit entsprechen. Es wäre dies etwas, das niemals und in einem Falle wie diesem, ganz besonders deswegen nicht zu rechtfertigen ist, weil jede Uebertreibung zutage getretener Misstände von jenen Vielen als Notanker ergriffen wird, welche die Uebelstände als nicht bedeutend ansehen möchten, um nicht an die Sanierung herangehen zu müssen. Die Uebertreibung wäre auch in diesem Falle ganz zwecklos, denn die Vorkommnisse sind derart, dass sie gar nicht der Uebertreibung bedürfen, um erst als schlimme Symptome zu erscheinen.

Zum Glück hat mich aber sorgfältige Prüfung meines Artikels und des hier vorstehenden Schreibens erkennen lassen, dass ich mich keinerlei unrichtiger Angaben schuldig gemacht haben kann. Die Einleitung des Briefes belehrt mich im Ferneren, dass der Herr Militärdirektor von Genf den Artikel wahrscheinlich nicht im Original vor sich hatte, als er seine Rektifizierung niederschrieb. Ich möchte den Glauben äussern, dass er sonst in ihm eine Unterstützung seiner Arbeit erkannt hätte, die auf Sanierung der Verhältnisse hinzielt; dass er im Ferneren erkannt hätte, dass auch das wohlmeinendste Bestreben der Behörden, solche Vorkommnisse in einem möglichst milden Licht und in einem möglichst geringen Umfang erscheinen zu machen, unabwendbar sofort zu einem Bestandteil der Grundursachen wird, aus denen in der Demokratie solche böse Vorkommnisse emporwachsen.

Das geschätzte Schreiben des Herrn Militärdirektors von Genf ist durch den Irrtum veranlasst worden, ich hätte die sämtlichen 321 Mann, welche eine Vorladung vor den Untersuchungsrichter erhalten haben, als solche hingestellt, die in strafbarer Absicht dem Dienstbefehl nicht nachgekommen sind. Wenn ich dies gesagt hätte, das mit der allgemeinen Kennt-

nis der Dinge, die man bei mir vorzusetzen darf, in direktem Widerspruch steht, so hätte ich anderes verdient, als nur eine Richtigstellung. Der Leser sei in die Lage gesetzt zu urteilen: Was ich gesagt, lautet in wörtlicher Wiedergabe: „Die Nachsicht, mit welcher von altersher und überall bei uns jene behandelt werden, denen es gerade nicht passt, dem Dienstaufgebot zu folgen, ist die Ursache, warum überall und für alle Dienste ein grosser Teil der Pflichtigen nicht einrückt. Die Gesamtzahl der in den Wiederholungskurs Nichteinrückenden beträgt vielfach 10 bis 25 % und noch mehr der Kontrollstärke. Wenn sich darunter auch die befreiten ältern Jahrgänge, Beurlaubte und sonst legal Dispensierte befinden, so sind doch gar viele mit dabei, denen das Einrücken einfach nicht konvenierte . . . Das ist der Hauptgrund, weswegen über 300 Genfer Wehrmänner dem diesmaligen Ruf zu den Waffen nicht gefolgt sind.“

Wenn man etwas als Hauptgrund bezeichnet, so ist damit impliciter gesagt, dass auch noch andere Gründe vorhanden sind und auf diese ist auch weiter oben ausdrücklich hingewiesen. So sehr ich daher auch die irrige Auffassung meiner Darlegungen seitens des Herrn Staatsrats bedaure, so glaube ich doch, dass ich auf keine Art dieselbe verschuldet habe; es ist schon vorher die Vermutung ausgesprochen, mein Artikel habe im Original nicht vorgelegen, als die Richtigstellung seiner Angaben geschrieben wurde.

Zur Richtigstellung meiner Darlegungen wird dann berichtet, der Untersuchungsrichter habe allerdings 321 Vorladungsbefehle erlassen, aber 196 sofort wieder aufgehoben, weil diese 196 gänzlich unschuldig waren (was allen Vorgesetzten und Kontrollbehörden vollständig bekannt sein musste), nur durch Irrtum waren diese 196 Unschuldige auf die Liste der Angeschuldigten gekommen, welche die Militärdirektion Genf für den Untersuchungsrichter angefertigt hatte. Der Herr Militärdirektor schreibt: „Mais sur 321 mandats expédiés, il y a eu immédiatement 196 ordonnances de non-lieu, les soldats cités ayant justifié par leur livret de service, qu'ils avaient répondu à l'appel, que les uns avaient effectivement accompli leur service, ou qu'ils avaient été régulièrement dispensés soit par le médecin soit par le chef de leur unité.“

Somit wäre die Zahl derjenigen, die aus was immer für Gründen sich zum Dienst nicht gestellt haben, nicht über 300, sondern nur 125 Mann und alles solche die strafbar waren, welche aus der von mir als Hauptgrund angegebenen

Ursache fehlten; wunderbarerweise war kein einziger unter ihnen, der wegen Krankheit oder Abwesenheit einzurücken verhindert war! — Obgleich nun allerdings der Herr Militärdirektor in der Lage sein sollte, hierüber am genauesten unterrichtet zu sein, so möchten wir doch die Hoffnung aussprechen, dass diese Angabe unzutreffend sei, dass er aus seinem Bureau falsch berichtet wurde und dass er im Wunsch, den Umfang des Übels möglichst klein erscheinen zu lassen, für alle 196 straffrei gelassenen das als zutreffend annahm, was nur für verschwindend wenige zutreffen kann, sofern nicht bezüglich der Kontrollführung sowohl auf der Militärdirektion wie bei den Einheitskommandanten eine ganz unmögliche Unordnung herrscht. Das wären ja ganz unglaubliche Zustände, wenn 196 gänzlich Unschuldige, die brav und pflichtgemäss zum Dienst eingerückt sind, sogar zum Teil den Dienst effektiv machten, besoldet und verpflegt wurden, oder dann aus dem Dienst auf legale Art entlassen waren, denen allen dies im Dienstbüchlein bescheinigt ist, nachher aus Irrtum auf die Liste der mutmasslichen Deserteure gesetzt werden.

Der Herr Staatsrat möge verzeihen, dass ich an das Vorhandensein von Zuständen, die so etwas möglich machen, nicht glauben kann, sondern an meiner Überzeugung festhalte, dass die Behörden, welche 321 Mann dem Untersuchungsrichter nannten, zu der Annahme voll berechtigt waren, dass bei diesen allen nur der Untersuchungsrichter entscheiden könne, wer straffrei gelassen werden dürfe, wer disziplinarisch bestraft werden könne und wer vor Kriegsgericht gestellt werden müsse. — Nicht jene, welche dann zur Bestrafung übrig blieben, geben die Zahl derjenigen, die dem Dienstaufgebot nicht gefolgt sind, sondern die Angaben auf den „Etats de manquants“, welche von der Militärdirektion Genf mit gewissenhafter Sorgfalt aufgestellt und dem Untersuchungsrichter übergeben wurden. Dass sich unter diesen Fehlenden viele befanden, die wegen Abwesenheit oder Krankheit gar nicht einrücken konnten oder aus andern Gründen dienstfrei waren, ist von mir ausdrücklich anerkannt worden, denn das ist etwas ganz selbstverständliches und das ändert nichts an der Richtigkeit meiner Behauptung, dass „der Hauptgrund, weswegen über 300 Genfer Wehrmänner dem Ruf zu den Waffen nicht gefolgt sind, die Nachsicht ist, mit welcher von altersher und überall bei uns jene behandelt werden, denen es gerade nicht passt, dem Dienstaufgebot zu folgen“. — Es ist nur in der Ordnung, dass der Untersuchungsrichter, wenn ihm eine so grosse Zahl von Angeschuldigten vorgeführt werden, trachtet,

so viele, wie verantwortet werden kann, laufen zu lassen \*); das hat er auch in dem vorliegenden Falle gethan, indem er alle laufen liess, die irgendwie imstande waren, sich zu entschuldigen; es blieben mit 125 genug, die bestraft werden mussten und so den vollgültigen Beweis liefern für die Richtigkeit meiner Behauptung.

Es handelt sich hier übrigens gar nicht um ein paar mehr oder weniger, es handelt sich nur darum, ob dasjenige, was ich als Hauptgrund der vielen Dienstentziehungen hingestellt habe, wirklich der Hauptgrund ist. Ist meine Behauptung zutreffend, so wäre an der Sache und an der Bedeutung des Zutagegetretenen nichts geändert, wenn auch einzelne Zahlenangaben ungenau sind.

Deswegen hätte mein Artikel auch dann keiner Rektifizierung geboten, wenn ich solche Zahlenangaben gemacht hätte.

Deswegen ist auch der Hinweis ganz gleichgültig, dass nur 5 von den 17 vor Kriegsgericht Gestellten wirkliche, echte Genfer waren. Wenn das ein Trost ist, so wollen wir nicht darüber reden, obschon auch die andern 12 den Genfer Truppen angehören, als solche von der Genfer Regierung in Dienst einberufen worden waren und daher in diesem Falle doch wohl als Genfer gezählt werden dürften, und obschon ich in meinem Artikel gar nicht das Genfer Volk für die Erscheinung verantwortlich machte. — Ich muss betonen, dass ich als Hauptursache eine Nachsicht der Behörden angab, die von altersher und überall vorkommt. Für die Unvollkommenheiten unserer Kriegstüchtigkeit habe ich überhaupt niemals noch Personen angeklagt, sondern immer nur eine allgemeine herrschende falsche Auffassung, die von altersher überkommen ist oder sich im Friedensschlendrian unbemerkt gebildet hat und im jedesmal vorliegenden Falle das Fehlen von Personen verschuldete.

Das habe ich auch hier gethan, dies als Epilog zu dem vorstehenden Brief festzunageln ist notwendig. — Nicht für mich, ich kann es ertragen, wenn der Herr Militärdirektor von Genf meine objektiven Darlegungen so hinstellt, als wenn ich der Objektivität ermangelnd, dem

\*) Ich habe auch mit keiner Silbe gesagt, wie der Herr Staatsrat in seiner ungenügenden Kenntnis meines Artikels meint, dass ein Teil der 108 ihm zur Bestrafung überwiesenen laufen gelassen worden seien. Der bezügliche Passus des Artikels sagt, dass diejenigen, welche man nicht vor Kriegsgericht stellen musste, „entweder laufen gelassen oder der Militärdirektion Genf zu disziplinarischer Bestrafung überwiesen wurden“. — Hier möchte ich jetzt sagen, dass ich es für richtiger erachte, wenn man mehr hätte laufen lassen, aber dafür nicht mit nur 2 Tagen Arrest bestraft hätte.

Genfer Volk und den Genfer Verhältnissen zu nahe getreten wäre. Aber das, was ich mit meinem Auftreten bezwecke: Besserung der Verhältnisse, Verhinderung, dass Gleiches sich in Genf oder anderswo wiederholt, das duldet es nicht, dass meine Darlegungen als nicht objektiv und als nicht genau zutreffend erklärt werden. Denn die Herbeiführung des Glaubens, dass man bei seinen Behauptungen übertrieben habe, dass die Dinge denn doch nicht so schlimm seien, ist die direkte Brücke zu dem Standpunkt, dass entschlossenes Handeln zur Sanierung nicht geboten sei, das ist aber der Standpunkt, auf den sich die Menschen gleich hinzustürzen bereit sind, sobald die Aufdeckung krasser Übelstände unangenehm die behagliche Ruhe stört, in der diese Übelstände gediehen sind. So schafft in diesem Falle das Bestreben, die symptomatische Erscheinung möglichst wenig umfangreich erscheinen zu machen und der Trost, dass sich unter den Sündern vorwiegend Fremde befinden, nicht in Volk und Behörden das Verständnis für die Notwendigkeit radikaler Besserung. Deswegen, so hoch ich auch den Genferpatriotismus anerkenne, der zu dem Brief des Herrn Staatsrat veranlasste, muss ich ihm doch entgegengetreten; ich hätte es auch dann thun müssen, wenn die Angaben in meinem Artikel nicht ganz exakt wären, wenn mir das Unglück passiert wäre, für meinen guten Zweck mehr beweisen zu wollen, als sich beweisen lässt.

Der gegenwärtige Militärdirektor von Genf hat eine grosse, schwere und deswegen schöne Aufgabe vor sich. Was Laxheit und Gleichgültigkeit langer Zeit grossgezogen, ist offen zutage getreten, das muss er sanieren; es giebt noch vieles Andere, was er durch ruhiges, festes Forderen von ernster Pflichtauffassung und Pflichterfüllung sanieren muss. Es sei nur daran erinnert, dass in früheren Jahren wiederholt ein Angestellter seines eigenen Militärdepartements durch Zeitungsartikel Hass und Misstrauen bei den Soldaten gegen ihre Vorgesetzten hervorzurufen bestrebt war. — All so etwas verschwindet ganz von selbst, ohne besonders darauf gerichtetes Streben, sowie allgemein strenge Pflichtauffassung gefordert wird. Die Genfer Milizen, die dem Dienstaufgebot gefolgt sind, haben in diesem Dienste den Beweis geleistet, wie vorzüglich diszipliniert sie sein können, und dass es nur ein kleiner Bruchteil unter ihnen ist, dem gänzlich das Verständnis für den Ernst des Dienstes fehlt und der am schlechten Renommé die Schuld trägt, in welchem vielfach, und wie jetzt bewiesen, mit Unrecht, die Genfertruppen stehen.

Im Herbst finden die Wiederholungskurse statt, sie werden klar zu Tage fördern, was der Herr Militärdirektor bis dahin erreicht hat.

Herbeiführen, dass keiner dann aus verächtlicher Gleichgültigkeit gegen Befehl und Gesetz nicht eingerückt ist, dass alle ohne Ausnahme die ernste Pflichtauffassung im Dienste zeigen, welche diejenigen auszeichnete, die jetzt dem Dienstbefehl gefolgt sind — das wäre die beste Antwort auf meinen Artikel: Principiis obsta.

U. Wille.

## Eidgenossenschaft.

— **Offiziersernennungen** bei den eidgenössischen Truppen: Zu **Guidenleutnants** wurden ernannt: Die Korporale der Kavallerie Bon Hans in Luzern und Rusterholz Otto in Wädensweil.

Zu **Leutnants** der Festungstruppen: Wachtmeister Dürler in St. Gallen; Bärlocher Werner in St. Gallen; Keller Hans in Zürich; Huber Karl in Winterthur; Kilchmann Hans in St. Gallen.

Zu **Kommandanten** des Territorialkreises IX wird ernannt Oberstleutnant der Infanterie Rondi Carlo in Bellinzona, zur Zeit Kommandant des Infanterieregiments 54.

— Das **Militärkassationsgericht** wird in nachfolgender Weise ergänzt: Präsident Oberst Boiceau Charles in Lausanne; erstgewähltes Mitglied: Oberstleutnant Schatzmann Hans in Bern, unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten der Militärjustiz; erster Suppleant: Hauptmann Glardon in Lausanne, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Militärjustiz. Zum Obersten der Militärjustiz wird befördert Oberstleutnant Lardy Charles in Paris.

— Der Festsatzung des **Militärschultableaus 1903** vorangehend, wird die Abhaltung der nachgenannten Schulen bestimmt: 1. Rekrutenschule für Trompeter der Artillerie: alle Trompeterrekruten der Artillerie und des Armeetrains, ganze Schule vom 3. Februar bis 31. März in Frauenfeld, 2. Feldartillerie-Rekrutenschulen, für alle Feldartillerierekruten, inkl. Rekruten der Bundesbatterien der Kantone Thurgau, St. Gallen und Appenzell A.-Rh. vom 28. Februar bis 25. April in Frauenfeld.

— **Ernennungen.** Zu **Leutnants** der Kavallerie wurden ernannt:

1. Zu **Leutnants** bei den Maximengewehrscützen:

Bon Hans, von Ragaz, in Luzern, B. M. K. 2; Rueff Ernst, von und in Bern, B. M. K. 3; Rusterholz Otto, von und in Wädensweil, B. M. K. 4; Stähelin Alphons, von und in Basel, B. M. K. 3.

2. Zu **Leutnants** bei den Guiden:

Rüfenacht Walter, von Langnau, in Grenchen, Guidenkomp. 7; Bösiger Walter, von Herzogenbuchsee, in Biel, Guidenkomp. 3; Jeanmaire Alfred, von Les Brenets, in Biel, Guidenkomp. 2; Schenk Hermann, von und in Burgdorf, Guidenkomp. 5; Hauert René, von Wengi, in St. Immer, Guidenkomp. 1.

— **Ernennungen.** Zu **Leutnants** der Feldartillerie (Batterien) wurden ernannt:

Brüderlin, Karl, von und in Liestal, eidg. Batterie 52. Ziegler, Eduard, von Winterthur, in Schaffhausen, eidg. Batterie 54.

— **Ernennungen.** Der Regierungsrat des Kts. Zürich hat zu **Hauptleuten** der Infanterie ernannt die Oberleutnants:

Nabholz, Adolf (Einteilung Bat. 69/II). Grüneisen, Friedr. (65/III). Zweifel, Paul (67/IV). Zolliker, Adolf (63/IV). Stifel, Albert (68/IV). Reutimann, Konrad (6/IV). Studer, Fritz (6/IV). Bäuerlein, Gustav (64/III). Brändli, Jakob (71/IV).